

Bei VRG 019N/2024 liegen die stärksten Angriffspunkte vor allem in:

- \* Vogelzug und Vogelrast,
- \* landschaftlichem Kernbereich,
- \* empfindlichem Grundwasser,
- \* geschütztem Biotop,
- \* sowie erneut der ausdrücklich festgestellten nicht vollständig vermeidbaren Beeinträchtigung.

Dieses Gebiet wirkt auf den ersten Blick kleiner und „weniger konfliktbelastet“ als manche anderen Flächen — aber genau deshalb lohnt sich hier eine präzise Abwägungsrüge besonders.

Denn die Unterlagen zeigen trotzdem:

- \* hohe Umweltrisiken,
- \* Vogelzugdichte A/B,
- \* Landschaftskernbereich,
- \* Grundwasserproblematik,
- \* und erhebliche Restkonflikte.



Juristisch belastbare Einwendungen gegen VRG 019N/2024

Einwendungen gegen VRG 019N/2024 (Bergen auf Rügen / Patzig)

Gegen die geplante Ausweisung des Vorranggebietes VRG 019N/2024 bestehen erhebliche fachliche und rechtliche Bedenken.

#### 1. Konflikte mit Vogelzug- und Rastgebieten

Die Unterlagen bestätigen, dass das Gebiet:

- \* vollständig innerhalb eines Vogelrastgebietes Stufe 3 liegt,
- \* sowie im Bereich des Vogelzuges mit Dichte A/B.

Zusätzlich wird ausdrücklich auf die besondere Betroffenheit von Singvögeln hingewiesen.

Damit liegt eine erhebliche avifaunistische Konfliktlage vor.

Die geplante Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen innerhalb eines empfindlichen Vogelzug- und Rastbereiches erscheint naturschutzfachlich problematisch.

#### 2. Nicht vollständig vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

Besonders kritisch ist die ausdrückliche Feststellung der Umweltprüfung:

„Eine erhebliche Beeinträchtigung ist hier nicht vollständig vermeidbar.“

Damit dokumentieren die Unterlagen selbst fortbestehende erhebliche Umweltkonflikte.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Ausweisung eines Vorranggebietes trotz prognostizierter erheblicher und nicht vollständig vermeidbarer Beeinträchtigungen noch den Anforderungen einer fehlerfreien planerischen Abwägung genügt.

### 3. Konflikte mit Landschaftsbild und Kulturlandschaft

Die Unterlagen ordnen das Gebiet dem:

„landschaftlichen Kernbereich Stufe 3“

zu.

Damit handelt es sich um einen besonders empfindlichen und schutzwürdigen Landschaftsraum.

Die Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen führt zu einer erheblichen technischen Überprägung der offenen Kulturlandschaft und beeinträchtigt das Landschaftserleben nachhaltig.

### 4. Konflikte mit Wasser- und Bodenschutz

Besonders kritisch ist, dass sich laut Unterlagen:

„ca. die Hälfte des VRG im Osten mit Grundwasservorkommen ohne schützende Deckschichten“

befindet.

Damit liegt eine erhöhte hydrogeologische Empfindlichkeit vor.

Die vorgesehenen Eingriffe durch Fundamente, Kranstellflächen, Erschließungsmaßnahmen und Bodenverdichtungen können erhebliche Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt verursachen.

### 5. Konflikte mit geschützten Biotopen

Die Unterlagen benennen:

- \* gesetzlich geschützte Biotope,
- \* einschließlich stehender Kleingewässer mit Ufervegetation.

Die technische Überprägung des Gebietes steht hierzu in einem erheblichen Konflikt.

### 6. Zweifel an der Geeignetheit des Standortes

Die Kombination aus:

- \* Vogelzugdichte A/B,

- \* vollständigem Vogelrastgebiet,
- \* landschaftlichem Kernbereich,
- \* empfindlichem Grundwasser,
- \* geschützten Biotopen,
- \* sowie nicht vollständig vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

spricht gegen die Geeignetheit des Standortes als Vorranggebiet für Windenergieanlagen.

Vor diesem Hintergrund fordere ich, von der Ausweisung des VRG 019N/2024 Abstand zu nehmen.



Strategisch ist hier besonders stark:

- \* „Grundwasservorkommen ohne schützende Deckschichten“
- \* plus „landschaftlicher Kernbereich“
- \* plus „nicht vollständig vermeidbar“.

Das ergibt zusammen eine gute Argumentation gegen die Standortgeeignetheit.